



STEUERN IM DRITTEN SEKTOR

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN GELTEN AUCH FÜR EINRICHTUNGEN DES DRITTEN SEKTORS, DIE SICH IN DER GRÜNDUNGSPHASE BEFINDEN



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir immer wieder Anfragen betreffend die Steuervergünstigungen und Befreiungen für Vereine sowie Rückmeldung von bestimmten unterschiedlichen Auslegungen in der genannten Sachlage erhalten, übermitteln wir Ihnen folgende wichtige Mitteilung, die sei es Vereine in der Gründung wie auch Vereine, die bereits bestehen, betrifft.

Am **29. September 2026** hat die Regierung eine Erklärung **zur Ausweitung der Steuervergünstigungen auf Einrichtungen des Dritten Sektors in der Gründungsphase oder während der Anpassung ihrer Satzung** abgegeben.

Im Allgemeinen befasste sich die Anfrage mit der Anwendung der steuerlichen Vergünstigungen (wie **der pauschalen Registersteuer** und **der Befreiung von der**

Stempelsteuer) vor dem formellen Abschluss der Eintragung in das einheitliche nationale Register des Dritten Sektors (Runts).

In dieser Ausgabe:

- *Steuervergünstigungen in der Gründungsphase*
- *Die Antwort der Regierung*
- *Fringe Benefits 2026 und 2027*
- *Meldepflicht bei Arbeitsunfällen*
- *Webinar: LinkedIn für Vereine*
- *Die nächsten Termine in der DZE Akademie*

ARTIKEL 82 DES KODEX DES DRITTEN SEKTORS

Der rechtliche Rahmen und der Inhalt der Anfrage



Die Regelung der indirekten Steuern im Dritten Sektor ist im Kodex des Dritten Sektors in Artikel 82 festgelegt.

Insbesondere sind für Einrichtungen des Dritten Sektors spezifische Vergünstigungen vorgesehen:

- Auf **Gründungsurkunden** und Satzungsänderungen von Körperschaften des Dritten Sektors wird **die Registersteuer** (zusammen mit der Hypotheken- und Katastersteuer) in **pauschaler Höhe** erhoben (Art. 82 Abs. 3);
- Einrichtungen des Dritten Sektors können von der Befreiung von der Registersteuer für Satzungsänderungen profitieren, die darauf abzielen, die Urkunden an gesetzliche Änderungen oder Ergänzungen anzupassen (Art. 82 Abs. 3);

- Freiwilligenorganisationen können **eine vollständige Befreiung von der Registersteuer** für Gründungsurkunden und für Urkunden im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeiten in Anspruch nehmen (Art. 82 Abs. 3);
- Einrichtungen des Dritten Sektors sind generell **von der Stempelsteuer** befreit (Art. 82 Abs. 5) für die von ihnen erstellten oder angeforderten Urkunden und Dokumente.

Gegenstand der Anfrage war **die Möglichkeit, dass die Steuerbehörde diese letzte Bestimmung restriktiv auslegen und die Erhebung der Registersteuer in fester Höhe sowie der Stempelsteuer von der vorherigen Eintragung im Runts abhängig machen könnte.**

KLARSTELLUNG

Die Antwort der Regierung

In ihrer Antwort stellte die Regierung Klarheit her, indem sie die im Gesetzbuch vorgesehene logische und rechtliche Abfolge darlegte:

- **die logische und chronologische Vorrangstellung der Gründungsurkunde:** Die Regierung hat hervorgehoben, dass die bereits erwähnten, im Gesetzbuch (Art. 82) für Einrichtungen des Dritten Sektors vorgesehenen Erleichterungen speziell die Gründungsurkunden betreffen und dass **die Gründungsurkunde zwangsläufig der Eintragung in das Runts vorausgeht.**
- **das Fehlen einer offiziellen restriktiven Praxis der Finanzbehörde:** Die Finanzbehörde hat erklärt,

dass **keine offiziellen Praxisdokumente** (Rundschreiben oder Beschlüsse) **vorliegen**, die eine restriktive Auslegung stützen würden, wonach die Zahlung der Registersteuer in pauschaler Höhe und die Befreiung von der Stempelsteuer für Einrichtungen verweigert werden, die den Status einer Einrichtung des Dritten Sektors erwerben wollen, aber noch nicht im Runts eingetragen sind.

Wir vom DZE Südtirol hoffen, dass auch dank der vorliegenden Anfrage diesen Einrichtungen künftig **die betreffende Steuervergünstigung tatsächlich gewährt wird.**

SACHLEISTUNGEN FÜR MITARBEITER

Was ist ein „Fringe benefit“?

“Fringe benefit” ist eine Form der Gehaltszahlung, die nicht auf der Basis einer Geldzahlung erfolgt, sondern in Form von **Gütern, Dienstleistungen** oder ähnlichem zur Verfügung gestellt wird. Typische Beispiele für solche Sachleistungen sind ein Vereinsauto, Krankenversicherung oder ein Geschenk zu Weihnachten oder im Rahmen eines Vereinsfests. Da alle diese Vergütungen als Entlohnung gelten, sind die üblichen Abzüge für Steuern und Beiträge geschuldet.

Für das Jahr 2026 und 2027 gelten nun konkret folgende Richtwerte:

- Die **Obergrenze**, bis zu welcher die Sachentlohnungen steuer- und beitragsbefreit sind, beträgt **1.000 €**. Für jene Arbeitnehmer, welche in steuerlicher Hinsicht Kinder zu Lasten haben (entweder Einkommen bis zu 2.840,51 € jährlich oder bis zu 4.000 € jährlich im Falle von Kindern, welche höchstens 24 Jahre alt sind), wurde die Obergrenze auf 2.000 € angehoben. In letzterem Fall ist für die Anwendung der erhöhten Freigrenze eine Erklärung des Arbeit-

nehmers erforderlich. Es handelt sich in beiden Fällen um ein Gesamtlimit pro Mitarbeiter, wobei hier

alle Sachentlohnungen eingerechnet werden, welche während des Jahres erbracht wurden

MELDEPFLICHT AN DAS INAIL

Was tun im Falle eines Arbeitsunfalles?

Es gilt: **sämtliche Arbeitsunfälle**, welche eine **Arbeitsabwesenheit von mindestens einem Tag über den Unfalltag hinaus** zur Folge haben, müssen dem Arbeitsunfallversicherungsinstitut INAIL **gemeldet** werden.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Arbeitsunfälle mit einer Abwesenheit von 1 – 3 Tagen (Unfalltag ausgenommen) müssen zu statistischen und informativen Zwecken an das Unfallamt INAIL gemeldet werden.
- Arbeitsunfälle mit einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen (Unfalltag ausgenommen) unterliegen der umfangreicheren Meldepflicht an das Unfallamt INAIL.

Die entsprechenden Meldungen müssen grundsätzlich **innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt** der Daten der ärztlichen Unfallbescheinigung erfolgen. Bei tödlichen Arbeitsunfällen oder bei Lebensgefahr ist hingegen eine Meldung innerhalb von 24 Stunden erforderlich.

Die Einhaltung der Meldefristen ist besonders wichtig, da bei verspäteten oder unterlassenen Unfallmeldung **erhebliche Verwaltungsstrafen** vorgesehen sind (zwischen 614 € und 7.745 €).

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Mitarbeiter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jeder Arbeitsunfall – auch bei zunächst geringfügigen Verletzungen – unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet werden muss.

WEBINAR IN DEUTSCHER SPRACHE

LinkedIn für Vereine: Strategie, Tipps und Praxis

LinkedIn ist längst mehr als ein Karrierenetzwerk. Für gemeinnützige Organisationen kann diese die Plattform auch wichtige, echte Chancen bieten: mehr Sichtbarkeit, neue Unterstützer und nachhaltige Spendenbeziehungen. In einem Webinar des DZE Südtirol in deutscher Sprache **am 18.11.2026 um 17 Uhr** erfahren Sie konkret und praxisnah, wie Sie LinkedIn in der Vereinstätigkeit sinnvoll nutzen können – von der Einrichtung der entsprechenden Seite bis zur Verbindung mit Crowdfunding.

LinkedIn bringt Menschen zusammen, die entscheiden, fördern und unterstützen. Genau dort sind Stiftungen, Unternehmen, Fachkräfte und potenzielle Spender aktiv.

Die wichtigsten Vorteile auf einen Blick:

- Hohe Reichweite bei beruflich engagierten Zielgruppen
- Mehr Vertrauen durch transparente Kommunikation
- Direkter Zugang zu Freiwilligen, Partnern und Förderern
- Ideal für Storytelling rund um Wirkung und Projekte

Alle Details wird Ihnen unser Experte David Wehnert am 18.11.2026 um 17 Uhr in diesem Zusammenhang verraten. Seien Sie also dabei!

Anmeldungen unter info@dze-csv.it

TERMINE BEIM DZE SÜDTIROL

Die nächsten Termine in der DZE Akademie:

- **26.10.2026** – KI-Online-Training, 17:00–18:00 Uhr
- **09.11.2026** – Vereins-Stammtisch zum Thema Autorechte und SIAE, ab 18 Uhr
- **10.11.2026** – KI-Online-Training (Achtung: Dienstag), 17:00–18:00 Uhr
- **13.11.2026** – Mitgliederversammlung des DZE Südtirol im Hotel Four Points by Sheraton in Bozen, 16.30 Uhr, Ortler Saal
- **14.11.2026** – „Menschsein – trotz alledem“ – Seminar mit Psychotherapeut Jörg Rainals, 16:00 Uhr, Messe Bozen im Rahmen der Messe „Good Life“

- **16.11.2026** – KI-Online-Training, 17:00–18:00 Uhr
Uhr, in Präsenz in Bozen und online
- **17.11., 24.11. und 1.12.2026** – Kurs zum Dritten Sektor auf Italienisch mit Dr. Thomas Giroto, 17.00–19.00 Uhr, in Präsenz in Bozen und online
- **18.11.2026** – Webinar „Linkedin für Vereine: Strategie, Tipps und Praxis“ mit David Wehnert, 17 Uhr
- **19.11., 26.11. und 3.12.2026** – Kurs zum Dritten Sektor auf Deutsch mit Dr. Thomas Giroto, 17.00–19.00 Uhr, in Präsenz in Bozen und online
- **10.12.2026** – Abschlussveranstaltung des Kurses in deutscher und italienischer Sprache, 16.00–19.00 Uhr, in Präsenz und online
- **14.12.2026** – Stammtisch für Präsidenten, Obfrauen und gesetzliche Vertreter in der Vereinswelt, ab 18 Uhr. Die Stammtisch-Treffen finden im Institut IARTS in der Crispistraße 15 A statt, der nachfolgende Umtrunk in der Bar Crispi, nebenan.

Anmeldungen für alle Termine: info@dze-csv.it